

NADC 2009 Version 2.0	NADC 2009
<p>2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender <u>Benachrichtigung</u> einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen <i>Probenahme</i> zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>.</p>	<p>2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender <u>Aufforderung</u> einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen <i>Probenahme</i> zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>.</p>
<p>2.6.2^K Der <i>Besitz</i> durch einen <i>Athletenbetreuer</i> <u>Innerhalb des Wettkampfs</u> von <i>Verbotenen Methoden</i> oder <i>Verbotenen Substanzen</i>, oder der <i>Besitz</i> <u>durch einen Athletenbetreuer Außerhalb des Wettkampfs</u> von Methoden oder Substanzen, die <u>Außerhalb des Wettkampfs</u> verboten sind, sofern der <i>Besitz</i> in Verbindung mit einem <i>Athleten</i>, einem <i>Wettkampf</i> oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athletenbetreuer</i> den Nachweis erbringt, dass der <i>Besitz</i> auf Grund einer <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigung</i> eines <i>Athleten</i>, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.</p>	<p>2.6.2^K Der <i>Besitz</i> durch einen <i>Athletenbetreuer</i> <u>Innerhalb des Wettkampfs</u> von <i>Verbotenen Methoden</i> oder <i>Verbotenen Substanzen</i>, oder der <i>Besitz</i> <u>Außerhalb des Wettkampfs</u> von Methoden oder Substanzen, die <u>Außerhalb des Wettkampfs</u> verboten sind, sofern der <i>Besitz</i> in Verbindung mit einem <i>Athleten</i>, einem <i>Wettkampf</i> oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athletenbetreuer</i> den Nachweis erbringt, dass der <i>Besitz</i> auf Grund einer <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigung</i> eines <i>Athleten</i>, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.</p>
<p>3.2.2 Abweichungen von einem anderen <i>International Standard</i> oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht <u>ursächlich</u> für ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser <i>Ergebnisse</i>. Erbringt der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i> den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der <i>Anti-Doping-Organisation</i> nachzuweisen, dass die Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.</p>	<p>3.2.2 Abweichungen von einem anderen <i>International Standard</i> oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht <u>die Ursache</u> für ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der <i>entsprechenden Ergebnisse</i>. Erbringt der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i> den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der <i>Anti-Doping-Organisation</i> nachzuweisen, dass die Abweichung das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.</p>
<p>3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens <u>sind</u>, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den <i>Athleten</i> oder die andere <i>Person</i>, den/ die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i> nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstoßen hat.</p>	<p>3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens <u>ist</u>, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den <i>Athleten</i> oder die andere <i>Person</i>, den/ die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i> nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstoßen hat.</p>
<p>4.4^K Medizinische Ausnahmegenehmigungen Das Vorhandensein einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder ihrer <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> (Artikel 2.1) , der <i>Gebrauch</i> oder der <i>Versuch des Gebrauchs</i> einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder <i>Verbotenen Methode</i> (Artikel 2.2), der <i>Besitz</i> <i>Verbotener Substanzen</i> und <i>Verbotener Methoden</i> (Artikel 2.6) oder die <i>Verabreichung</i> oder der <i>Versuch der Verabreichung</i> von einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer <u>gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung</u>, die gemäß dem <i>International Standard for Therapeutic Use Exemptions</i> und/ oder dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> <u>ausgestellt</u> wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.</p>	<p>4.4^K Medizinische Ausnahmegenehmigungen Das Vorhandensein einer <i>Verbotenen Substanz</i> im Körper eines <i>Athleten</i> unter Vorliegen einer entsprechenden <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigung</i> stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 dar. Das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigungen</i> richtet sich nach dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i>.</p>
<p>5.4.1 Die Durchführung der <i>Dopingkontrollen</i> richtet sich nach dem <i>International Standard for Testing und/oder dem Standard für Dopingkontrollen</i>.</p>	<p>5.4.1 Die Durchführung der <i>Dopingkontrollen</i> richtet sich nach dem <i>Standard für Dopingkontrollen</i>.</p>

<p>5.5.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden <i>Athleten</i> nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. <u>Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen.</u></p>	<p>5.5.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden <i>Athleten</i> nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.</p>
<p><u>Neu: 5.5.2</u> <u>Bei <i>Athleten</i>, die <i>Vorläufig Suspendiert</i> oder <i>gesperrt</i> sind, können während der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> bzw. der <i>Sperre Trainingskontrollen</i> durchgeführt werden.</u></p>	
<p>7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem <i>Von der Norm abweichenden</i> oder <i>Atypischen Analyseergebnis</i> oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen <i>Meldepflichtversäumnis</i> oder einer <i>Versäumten Kontrolle</i> bis zur Durchführung eines <i>Disziplinarverfahrens</i>.</p>	<p>7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem <i>Von der Norm abweichenden</i> oder <i>Atypischen Analyseergebnis</i> oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen <i>Meldepflichtverstoß</i> oder einer <i>Versäumten Kontrolle</i> bis zur Durchführung eines <i>Disziplinarverfahrens</i>.</p>
<p>7.2.1.1 Bei <i>Dopingkontrollen</i> der NADA wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der NADA die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder ...</p>	<p>7.2.1.1 Bei <i>Dopingkontrollen</i> der NADA wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der NADA die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> vorliegt, oder ...</p>
<p>7.2.1.2 Bei <i>Dopingkontrollen</i> anderer <i>Anti-Doping-Organisationen</i> wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder</p>	<p>7.2.1.2 Bei <i>Dopingkontrollen</i> anderer <i>Anti-Doping-Organisationen</i> wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der A-<i>Probe</i> von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> vorliegt, oder</p>
<p>7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i>, kein gemäß dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> dem betroffenen <i>Athleten</i> unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit: <u>NEU:</u> <u>(d)</u> <u>den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-<i>Probe</i> falls der Athlet oder die <i>Anti-Doping-Organisation</i> sich für die Analyse der B-<i>Probe</i> entscheidet.</u></p>	<p>7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i>, kein gemäß dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> dem betroffenen <i>Athleten</i> unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit: ...</p>
<p>7.3.3 Die NADA meldet ein <i>Atypisches Analyseergebnis</i> grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das <i>Atypische Analyseergebnis</i> ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> darstellt. Stellt die NADA oder die andere <i>Anti-Doping-Organisation</i> fest, dass die B-<i>Probe</i> vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse</p>	<p>7.3.3 Die NADA meldet ein <i>Atypisches Analyseergebnis</i> grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das <i>Atypische Analyseergebnis</i> ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> darstellt. Stellt die NADA oder die andere <i>Anti-Doping-Organisation</i> fest, dass die B-<i>Probe</i> vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der</p>

<p>der B-Probe nach Benachrichtigung des <i>Athleten</i> durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das <i>Atypische Analyseergebnis</i> und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.</p>	<p>B-Probe nach Benachrichtigung des <i>Athleten</i> durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das <i>Atypische Analyseergebnis</i> und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(f) beschriebenen Informationen enthalten muss.</p>
<p>13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:</p> <p>(a) Der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i>, gegen den/ die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;</p> <p>(b) Die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;</p> <p>(c) Der jeweilige Internationale Sportfachverband;</p> <p>(d) <u>Die <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> des Landes, in dem der <i>Athlet</i> seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;</u></p> <p>(e) Das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;</p> <p>(f) Die WADA.</p>	<p>13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:</p> <p>(a) Der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i>, gegen den/ die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;</p> <p>(b) Die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;</p> <p>(c) Der jeweilige Internationale Sportfachverband;</p> <p>(d) Die <u>NADA</u>;</p> <p>(e) Das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;</p> <p>(f) Die WADA.</p>
<p>13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem <i>Athleten</i> oder der anderen <i>Person</i> und der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> beim <i>Deutschen Sportschiedsgericht</i> als Rechtsmittelinstanz, einem anderen <i>Schiedsgericht</i> oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:</p> <p>(a) Der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i>, gegen den/ die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;</p> <p>(b) Die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;</p> <p>(c) Der jeweilige Internationale Sportfachverband;</p> <p>(d) <u>Die <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> des Landes, in dem der <i>Athlet</i> seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;</u></p> <p>(e) Die WADA.</p> <p>Gegen die Entscheidung des <i>Deutschen Sportschiedsgerichts</i> oder des zuständigen <i>Schiedsgerichts</i> sind die WADA, die NADA und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.</p>	<p>13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem <i>Athleten</i> oder der anderen <i>Person</i> und der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> beim <i>Deutschen Sportschiedsgericht</i> als Rechtsmittelinstanz, einem anderen <i>Schiedsgericht</i> oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:</p> <p>(a) Der <i>Athlet</i> oder die andere <i>Person</i>, gegen den/ die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;</p> <p>(b) Die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;</p> <p>(c) Der jeweilige Internationale Sportfachverband;</p> <p>(d) Die <u>NADA</u>;</p> <p>(e) Die WADA.</p> <p>Gegen die Entscheidung des <i>Deutschen Sportschiedsgerichts</i> oder des zuständigen <i>Schiedsgerichts</i> sind die WADA, die NADA und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.</p>

<p>14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden</p> <p>Die für das <i>Ergebnismanagement</i> zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> sowie die <i>NADA</i> sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, <u>soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen <i>Athleten</i>, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnis</i> geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.</u></p> <p>Ungeachtet dessen hat die für das <i>Ergebnismanagement</i> zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> sowie die <i>NADA</i> die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von <i>Athleten</i>, <i>Athletenbetreuern</i> oder anderen <i>Personen</i> begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige <i>Person</i> zur Anzeige zu bringen.</p>	<p>14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden</p> <p>Die für das <i>Ergebnismanagement</i> zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> sowie die <i>NADA</i> sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen <i>Athleten</i>, die Substanz, die zu dem <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnis</i> geführt hat sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.</p> <p>Ungeachtet dessen hat die für das <i>Ergebnismanagement</i> zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> sowie die <i>NADA</i> die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von <i>Athleten</i>, <i>Athletenbetreuern</i> oder anderen <i>Personen</i> begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige <i>Person</i> zur Anzeige zu bringen.</p>
<p>17 Verjährung</p> <p>Gegen einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem <i>NADC</i> eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des <u>möglichen</u> Verstoßes eingeleitet wird.</p>	<p>17 Verjährung</p> <p>Gegen einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung gemäß dem <i>NADC</i> eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des <u>festgestellten</u> Verstoßes eingeleitet wird.</p>
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	
<p>Nationale Anti-Doping-Organisation:</p> <p>Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. <u>In Deutschland hat diese Funktion die NADA.</u></p>	<p>Nationale Anti-Doping-Organisation:</p> <p>Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.</p>
<p>Standard:</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i>; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen <u>und Standard für Datenschutz.</u></p>	<p>Standard:</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i>; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.</p>

KOMMENTARE	
<p>NEU: <u>Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.</u></p>	
<p>Zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> die <i>B-Probe</i> analysieren zu lassen, auch wenn der <i>Athlet</i> die Analyse der <i>B-Probe</i> <u>nicht</u> verlangt.</p>	<p>Zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> die <i>B-Probe</i> analysieren zu lassen, auch wenn der <i>Athlet</i> <u>nicht</u> die Analyse der <i>B-Probe</i> verlangt.</p>
<p>Zu Artikel 2.3: Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender <u>Benachrichtigung</u> einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen, war in fast allen vor dem <i>Code</i> bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten. Dieser Artikel dehnt die <u>Regelungen</u> aus der Zeit vor dem <i>Code</i> dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein <i>Athlet</i> vor einem Dopingkontrolleur versteckt hat, um die <u>Benachrichtigung</u> oder die <i>Dopingkontrolle</i> zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des <i>Athleten</i> begründet sein, während die „Umgehung“ einer <i>Probenahme</i> ein vorsätzliches Verhalten des <i>Athleten</i> erfordert.</p>	<p>Zu Artikel 2.3: Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender <u>Aufforderung</u> einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen, war in fast allen vor dem <i>Code</i> bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten. Dieser Artikel dehnt die <u>kennzeichnende</u> Regelung aus der Zeit vor dem <i>Code</i> dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i>“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein <i>Athlet</i> vor einem Dopingkontrolleur versteckt hat, um die <u>Aufforderung</u> oder die <i>Dopingkontrolle</i> zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer <i>Probenahme</i> zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des <i>Athleten</i> begründet sein, während die „Umgehung“ einer <i>Probenahme</i> ein vorsätzliches Verhalten des <i>Athleten</i> erfordert.</p>
<p>Zu Artikel 2.4 Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne <i>Meldepflichtversäumnisse</i> und <i>Versäumte Kontrollen</i>, die nach den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands des <i>Athleten</i> oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem <i>International Standard</i> for Testing und/ oder <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zur Feststellung von <i>Meldepflichtversäumnissen</i> und <i>Versäumten Kontrollen</i> befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter <u>bestimmten</u> Umständen können auch <i>Versäumte Kontrollen</i> oder <i>Meldepflichtversäumnisse</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.</p>	<p>Zu Artikel 2.4 Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne <i>Meldepflichtversäumnisse</i> und <i>Versäumte Kontrollen</i>, die nach den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands des <i>Athleten</i> oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem <i>International Standard</i> for Testing und/ oder <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zur Feststellung von <i>Meldepflichtversäumnissen</i> und <i>Versäumten Kontrollen</i> befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter <u>entsprechenden</u> Umständen können auch <i>Versäumte Kontrollen</i> oder <i>Meldepflichtversäumnisse</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.</p>
<p>Zu Artikel 3.2.3: (NADA) Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte <u>gemäß deutschem Rechtsverständnis</u> gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.</p>	<p>Zu Artikel 3.2.3: (NADA) Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte i.S.d. deutschen Gerichtsbarkeit gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane oder der Bundeswehr oder der Ärztekammer.</p>
<p>NEU: <u>Zu Artikel 4.4: (NADA)</u> <u>National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von <i>Medizinischen Ausnahmegenehmigungen</i> nach dem <i>Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i>.</u></p>	

<p><u>NEU:</u> <u>Zu Art. 5.3.2</u> <u>(NADA)</u></p> <p><u>Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).</u></p>	
<p>Zu Artikel 7.5: Bevor eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> einseitig von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> verhängt werden kann, muss die im <i>NADC</i> spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist die zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i>, die eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> ausspricht, dazu verpflichtet, dem <i>Athleten</i> entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit einer <i>Vorläufigen Anhörung</i> zu gewähren oder andernfalls dem <i>Athleten</i> unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der <i>Athlet</i> hat das Recht, gegen die <i>Vorläufige Suspendierung</i> einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.</p> <p>Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der <i>B-Probe</i> das Ergebnis der <i>A-Probe</i> nicht bestätigt, ist es dem <i>vorläufig suspendierten Athleten</i> gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden <i>Wettkämpfen</i> der <i>Wettkampfveranstaltung</i> teilzunehmen. Entsprechend kann der <i>Athlet</i> nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer <i>Mannschaftssportart</i> an nachfolgenden <i>Wettkämpfen</i> teil-nehmen, wenn die Mannschaft noch am <i>Wettkampf</i> teilnimmt.</p> <p><u>Dem Athleten</u> wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i> auf eine letztendlich verhängte <i>Sperre</i> angerechnet.</p>	<p>Zu Artikel 7.5: Bevor eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> einseitig von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> verhängt werden kann, muss die im <i>NADC</i> spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist die zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i>, die eine <i>Vorläufige Suspendierung</i> ausspricht, dazu verpflichtet, dem <i>Athleten</i> entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit einer <i>Vorläufigen Anhörung</i> zu gewähren oder andernfalls dem <i>Athleten</i> unverzüglich nach Verhängung der <i>Vorläufigen Suspendierung</i> die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der <i>Athlet</i> hat das Recht, gegen die <i>Vorläufige Suspendierung</i> einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.</p> <p>Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der <i>B-Probe</i> das Ergebnis der <i>A-Probe</i> nicht bestätigt, ist es dem <i>vorläufig suspendierten Athleten</i> gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden <i>Wettkämpfen</i> der <i>Wettkampfveranstaltung</i> teilzunehmen. Entsprechend kann der <i>Athlet</i> nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer <i>Mannschaftssportart</i> an nachfolgenden <i>Wettkämpfen</i> teil-nehmen, wenn die Mannschaft noch am <i>Wettkampf</i> teilnimmt.</p> <p><i>Athleten</i> wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i> auf eine letztendlich verhängte <i>Sperre</i> angerechnet.</p>